

Testkonzept „COVID 19“ (Stand 20.07.2021)

1. Selbsttestung für Schüler*innen, Lehrkräfte und schulisches Personal

Mit der Selbsttestung in kontrollierter Umgebung ist es möglich, die Sicherheit im Präsenzunterricht für alle Beteiligten weiter zu erhöhen.

Für Schüler*innen, Lehrkräfte und weitere in der Schule Tätige gibt es die Möglichkeit, sich zweimal wöchentlich in der Schule selbst zu testen. In der Regel sind die Testtage der Burgwiesenschule am **Montag** und **Donnerstag**.

Statt der Selbsttestung können Schüler*innen sowie die an Schule Tätigen auch einen kostenfreien Bürgertest nutzen. Das Testergebnis des Bürgertests ist bei der Lehrerin schriftlich abzugeben.

Nach den Sommerferien finden vom 30.08.-10.09.21 zwei Präventionswochen statt. In diesem Zeitraum wird die Testfrequenz von zwei auf drei Tests pro Woche erhöht. Die Testtage der Burgwiesenschule sind dann am **Montag, Mittwoch** und **Freitag**. Auch nach den Herbstferien sind zwei Präventionswochen vom Hessischen Kultusministerium angedacht.

2. Ist die Selbsttestung verpflichtend?

Die Vorlage eines negativen Tests ist verpflichtend für die Teilnahme am Präsenzunterricht und im Fall von Wechselunterricht an der Notbetreuung. Es besteht die Möglichkeit zum Selbsttest in der Schule oder die Vorlage einer Bescheinigung einer Teststelle außerhalb der Schule (Bürgertest).

Die Durchführung des Tests und die Ausstellung des Nachweises dürfen nicht länger als 72 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages zurückliegen.

Ein zu Hause durchgeführter Schnelltest ist nicht ausreichend.

Die ersatzweise Durchführung eines Spuck- oder Lollitests in der Schule ist nicht möglich. Keinen Test vorweisen müssen vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen, deren Erkrankung nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

3. Was ist, wenn ich mein Kind nicht testen lasse?

Ohne entsprechenden Nachweis dürfen die Schüler*innen nicht am Präsenzunterricht oder im Fall von Wechselunterricht an der Notbetreuung teilnehmen. Sie werden ausschließlich im Distanzunterricht beschult.

Eltern müssen hierzu ihr Kind vom Präsenzunterricht schriftlich bei der Schulleitung abmelden. Das Kind erhält entsprechende Aufgabenstellungen für zu Hause.

Mit einer Betreuung durch Lehrkräfte wie im Präsenzunterricht kann nicht gerechnet werden. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

4. Vorbereitung / Elterninformation

4.1 Einwilligungserklärung für das Schuljahr 2021/2022

In der Anlage (S. 5-6) befindet sich die „Einwilligungserklärung für das Schuljahr 2021/2022“, mit dem die Einwilligung zur Teilnahme an der Selbsttestung erteilt wird.

Da die Einwilligung nur für ein Schuljahr gültig ist, müssen auch alle, die bereits letztes Jahr ihre Einwilligung erteilt haben, diese erneut ausfüllen.

Nur wenn die vollständig ausgefüllte Einwilligungserklärung rechtzeitig vor der ersten Testung vorliegt, darf eine Schüler*in getestet werden.

Die unterschriebene Einwilligungserklärung bitte bei der Klassenlehrerin **am ersten Schultag nach den Ferien abgeben** oder **vor dem ersten Schultag** als Foto über die **Schulcloud** der Klassenlehrerin zusenden.

Eltern, die nicht selbst ausdrucken können, haben die Möglichkeit, von der Schule einen Ausdruck der letzten Seite (mit der Unterschrift) zu erhalten. Dieser liegt im Foyer der Schule zum Mitnehmen aus.

Sollten die Eltern (insbesondere vor der ersten Testung) unsicher sein, ist ein klärendes Gespräch mit der Lehrkraft möglich.

Eine Begleitung der Eltern bei der Testung im Klassenraum ist aufgrund des aktuellen Hygienekonzepts nicht möglich.

4.2 Eltern erhalten das **vorliegende Testkonzept** über die Schulcloud.

5. Durchführung der Testung in der Schule

5.1 Vorbereitung der Schüler*innen

Vor dem ersten Selbsttest durch die Schüler*innen besprechen die Klassenlehrerinnen ausführlich den Ablauf des gesamten Testvorgangs und geben altersangemessene Hinweise. Die Selbsttests werden in vertrauter Umgebung im Klassenraum, in der Regel von der Klassenlehrerin als wichtigste Vertrauensperson der Kinder, durchgeführt.

Des Weiteren ist es wichtig, das Vorgehen im Falle eines positiven Ergebnisses im Voraus mit den Schüler*innen zu besprechen, um ihnen etwaige Sorgen und Ängste zu nehmen.

Auf folgenden Internetseiten gibt es Erklärvideos zur Selbsttestung, die sich Eltern zu Hause vor der Testung mit ihren Kindern gemeinsam ansehen können:

Herstellervideo:

<https://www.roche.de/diagnostik-produkte/produktkatalog/tests-parameter/sars-cov-2-rapid-antigen-test-schulen/>

Puppenvideo:

<https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>

Augsburger Puppenkiste (Dialekt):

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7230/selbsttests-fuer-bayerische-schuelerinnen-und-schueler.html>

5.2 Durchführung

Die Lehrkraft führt den Test nicht selbst bei Schüler*innen durch und ist nicht für das Ergebnis verantwortlich. Nach einer ersten ausführlichen Einführung begleitet sie verbal und durch Demonstration die Testdurchführung.

Es ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeit verschüttet wird. Bei Kontakt der Flüssigkeit mit der Haut ist diese unbedingt gründlich zu waschen. Bei verschütteter Flüssigkeit ist der Tisch zu reinigen.

Nach Abschluss des Tests werden diese sowie das gesamte Testmaterial in einem bereitgestellten Beutel verschlossen entsorgt. Eine Mitnahme des ausgewerteten Tests ist nicht möglich.

5.3 Räumliche Organisation

Die Testung findet im Klassenraum statt. Bei kalten Temperaturen sollten die Fenster dabei geschlossen sein, damit der Raum nicht unter 15 Grad Celsius abkühlt und das Testergebnis verfälscht wird. Zugluft ist während der Testauswertung zu vermeiden.

5.4 Erstes Schuljahr und Vorklasse

Die Testung der neuen ersten Klassen und der Vorklasse findet im Klassenraum statt.

Die Klassenlehrerin wird die Kinder Schritt für Schritt anleiten und alles genau und langsam erklären. Eine Test-Begleitung durch die Eltern ist im Klassenraum aufgrund der Hygienevorgaben nicht möglich.

Die neuen Klassen führen ihre erste Selbsttestung an folgenden Tagen durch:

1a und 1b und 1c am Donnerstag, den 02.09.2021

1d und Vorklasse am Freitag, den 03.09.2021

5.5 Das schulische Personal

führt zwei Mal wöchentlich einen Selbsttest durch. Dies muss in einer dienstlichen Erklärung dokumentiert werden. Keinen Test vorweisen müssen vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen.

6. Ein Kind wurde positiv getestet

6.1 Nicht jedes positive Testergebnis bedeutet, dass tatsächlich eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt. Es handelt sich primär um einen Verdachtsfall. Dies besprechen die Klassenlehrerinnen bereits im Vorfeld und in der aktuellen Situation mit den Schüler*innen. Das Kind kann nicht weiter am Unterricht teilnehmen. Eltern werden umgehend kontaktiert, um das Kind abzuholen und einen PCR-Test zu veranlassen.

Um die Stresssituation des Kindes so gering wie möglich zu halten, ist es wichtig, dass die Schule stets aktuelle Kontaktdaten der Eltern hat und diese zeitnah erreichbar sind.

Dennoch kann es passieren, dass gerade Schüler*innen mit einem positiven Testergebnis emotional überfordert sind. Im Rahmen eines Helfersystems betreut ein Erwachsener in angemessener Weise das positiv getestete Kind in der Schule bis es von den Eltern abgeholt wird.

Das Gesundheitsamt wird von der Schule informiert.

Nach der Abholung tragen Eltern Sorge, dass in einem Testzentrum oder einer Arztpraxis ein kostenfreier PCR-Test durchgeführt wird. Das Kind bleibt bis zum Ergebnis des Tests in Quarantäne.

Fällt der PCR-Test negativ aus, so ist mit Erhalt des Testergebnisses das Betretungsverbot automatisch aufgehoben. In diesem Fall soll die Schule vor dem nächsten Schulbesuchstag unter Vorlage des Testergebnisses (auch über die Schulcloud) informiert werden.

Bestätigt der PCR-Test die Infektion, bleibt das Kind in Quarantäne. Weitere Anordnungen trifft das Gesundheitsamt.

Auch hier ist bei Rückkehr aus der Quarantäne ein negativer PCR-Test vorzulegen.

6.2 Umgang mit den Testergebnissen

Die Testergebnisse werden, egal ob negativ oder positiv, vertraulich behandelt.

Bei einem positiven Test wird die Schulleitung unverzüglich informiert.

Da nicht vermieden werden kann, dass die Lerngruppe von einem positiven Testergebnis erfährt, bespricht die Lehrkraft eine solche Situation und das erforderliche Vorgehen bereits im Vorfeld sehr sensibel und in geeigneter Weise mit der Lerngruppe.

6.3 Wer erhält Betretungsverbot bzw. wer muss in Quarantäne?

Sollten Lehrkräfte, Schüler*innen usw. innerhalb der vergangenen 48 Stunden Kontakt zur betroffenen Personen ohne FFP2-Maske gehabt haben (etwa im Rahmen der Selbsttestung im gleichen Raum), so werden diese bis zur finalen Klärung des Sachverhaltes mit einem Betretungsverbot der Schule belegt und sind ebenfalls abzuholen.

Dies gilt auch für Kinder mit FFP-2-Maske und/oder mitgebrachtem Attest, wenn die Schüler*innen innerhalb der letzten 48 Stunden gemeinsam in maskenfreier Zeit waren.

Basis für die Aussprache einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt ist ebenso die Anwendung der 48-Stunden-Regel. Die 48-Stunden-Regel greift bei Vorliegen von Symptomen ab dem ersten Auftreten von Symptomen.

7. Wie werden die personenbezogenen Daten und die Testergebnisse aufbewahrt?

Die Einwilligungserklärungen werden zur Schülerakte bzw. Personalakte genommen und zum Ende des jeweiligen Schuljahres vernichtet.

Unterlagen zu den durchgeführten Tests mit personenbezogenen Daten werden in der Schule in einem verschlossenen Umschlag durch die Schulleitung aufbewahrt und sind 1 Monat nach Testdurchführung datenschutzkonform zu entsorgen.

Davon ausgenommen sind Daten ohne Personenbezug, die zur statistischen Erfassung positiver oder negativer Testergebnisse geführt werden.

8. Können / sollen Kinder, die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, die Selbsttests auch machen, wenn sie in den Präsenzunterricht gehen wollen?

Auch nach einer überstandenen Erkrankung sollten die Betroffenen an der Testung teilnehmen, da sie ggf. das Virus übertragen können.

Wiehl
Rektorin

**Einwilligungserklärung zur Durchführung von kostenfreien Antigen-Tests zur
Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2 in Schulen im
Schuljahr 2021/2022**

Im Zusammenhang mit der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 und zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen müssen Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und das weitere Personal an hessischen Schulen das Vorliegen eines aktuellen negativen Corona- Tests nachweisen, wenn sie am Präsenzunterricht oder an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen teilnehmen wollen. Die Schulen bieten ihnen hierzu die Möglichkeit an, Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 direkt in der Schule durchzuführen.

Eine Testung erfolgt mittels Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase. Der Test wird durch die Testperson selbst durchgeführt und es wird eine Ergebnisauswertung innerhalb weniger Minuten ermöglicht. Teilweise ist es in Grund- und bestimmten Förderschulen auch möglich, dass Schülerinnen und Schüler durch medizinisch geschulte Patinnen und Paten unterstützt werden, wenn sie den Test nicht selbst durchführen können.

Die Durchführung des Tests durch Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel im Klassenverband und wird durch Lehrkräfte oder medizinisch geschulte Paten und Patinnen begleitet.

Einwilligungserklärung

Ich bin mit der Durchführung kostenfreier Antigen-Selbsttests in meiner Schule bzw. in der Schule meines Kindes im Schuljahr 2021/2022 einverstanden. Mir ist bekannt, dass die zu testende Person den Test eigenständig durchführt.

Es ist möglich, dass Schülerinnen und Schüler in Grund- oder bestimmten Förderschulen durch medizinisch geschulte Patinnen und Paten unterstützt werden, wenn sie den Test nicht selbst durchführen können.

Mir ist bewusst, dass im Fall eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht an das jeweils zuständige Gesundheitsamt besteht. Außerdem besteht in diesem Fall eine Pflicht zur Absonderung und zur Nachtestung mittels eines PCR-Tests.

Meine Einwilligung in die Teilnahme und Durchführung der Selbsttests in der Schule ist freiwillig. Sofern ich nicht einwillige und zu Beginn des Schultages kein anderweitiger Nachweis vorliegt und der Lehrkraft vorgewiesen werden kann, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus besteht, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder an einer sonstigen regulären Präsenzveranstaltung nicht möglich.

**Einwilligungserklärung zur Durchführung von kostenfreien Antigen-Tests zur
Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2 in Schulen im
Schuljahr 2021/2022**

Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen. Wird meine Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres. Der Widerruf der Einwilligung kann beispielsweise postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule erfolgen.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 DS-GVO können in der Datenschutzhinweise auf der Internetseite der Staatlichen Schulämter eingesehen werden unter:

<https://schulaemter.hessen.de/datenschutz/antigen-tests>

Ich bestätige, dass ich diese Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe.

(Name, Vorname der zu testenden Person in DRUCKBUCHSTABEN)

Telefon-Nr. (bei Minderjährigen eines Elternteils): _____

Klasse/Gruppe: _____

E-Mail-Adresse (bei Minderjährigen eines Elternteils): _____

(Ort, Datum, Unterschrift der zu testenden Person, wenn 14 Jahre alt oder älter)

(Unterschrift eines Elternteils)

Bitte beachten Sie für die Erteilung der Einwilligung ergänzend folgende Hinweise:

- Für Testpersonen bis zu 14 Jahren muss die Einwilligung durch einen personensorgeberechtigten Elternteil oder eine andere nach § 100 Hessisches Schulgesetz (HSchG) berechnigte Person unterschrieben werden.
- Bei Testpersonen zwischen 14 und 18 Jahren ist eine Unterschrift eines nach § 100 HSchG berechnigten Elternteils oder einer berechnigten Person und der Testperson notwendig.
- Bei volljährigen Testpersonen ist die Unterschrift der Testperson ausreichend.